

5. April 2012, Neue Zürcher Zeitung

Wenn die Herkunft zum Stolperstein wird

Spannungsverhältnis von Ehefreiheit und Einwanderungspolitik in binationalen Ehen



Heiraten binationaler Paare werden noch immer im Spannungsfeld der Frage entschieden, wer legal hier leben darf. (Bild: Keystone / Gaetan Bally)

Beinahe jede zweite Ehe wird zwischen einem Schweizer und einem ausländischen Partner geschlossen. Trotz der gesellschaftlichen Realität kann der Weg zur Heirat lang und steinig ausfallen.

Reto Wattenhofer

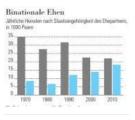
«Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.» Artikel 14 der Bundesverfassung mag lapidar klingen. Ist einer der Ehepartner jedoch ausländischer Herkunft, geht der Heirat oftmals ein nervenaufreibendes Bewilligungsverfahren voraus. Der behördliche Prozess gestaltet sich vor allem in Fällen schwierig, in denen die Ehe direkt an das Aufenthaltsrecht des Partners geknüpft ist. Historisch betrachtet hat sich die Heirat unterschiedlich auf das Bürgerrecht und den ausländerrechtlichen Status der einzelnen Person ausgewirkt. Bis 1952 verlor eine Schweizerin, die einen Ausländer heiratete, das Bürgerrecht, während bis 1992 eine Ausländerin, die einen Schweizer heiratete, automatisch das Schweizer Bürgerrecht erwarb.

Gesetzgebung nicht kohärent

Wenngleich diese geschlechterspezifische Ungleichheit der Vergangenheit angehört, werden Heiraten binationaler Paare noch immer im Spannungsfeld der Frage entschieden, wer legal hier leben darf. Anders als viele westliche Staaten tut sich die Schweiz bis heute schwer damit, sich selbst als Einwanderungsland zu begreifen. Nicht überraschend weist die entsprechende Gesetzgebung deshalb kaum eine kohärente Entwicklung auf. Vielmehr hängt sie in hohem Masse von politischen Faktoren ab. Seit Inkrafttreten des Ausländergesetzes im Jahr 2008 hat sich die gesetzliche Grundlage dahingehend verschärft, dass auch Standesbeamte zu fremdenpolizeilichen Aufgaben ermächtigt sind, wie nach konkreten Indizien für Scheinehen zu suchen.

Augenfällig an der Debatte ist die mitunter eklatante Unkenntnis über das behördliche Verfahren binationaler Heiraten. Im Wesentlichen wird im sogenannten Vorbereitungsverfahren zur Eheschliessung überprüft, ob auf beiden Seiten die ehrliche Absicht besteht, eine Lebensgemeinschaft zu begründen. Entscheidend für den Ablauf ist grundsätzlich, ob die Heirat in der Schweiz oder im Land des ausländischen Partners stattfindet.

1 von 3 05.04.2012 15:57



Im letzteren Fall trägt die Schweizer Vertretung die Hauptlast der Arbeit. Obwohl alle notwendigen Dokumente seit 2008 über das zentrale Migrationsinformationssystem erfasst werden, gilt die Heirat im Ausland als einfacherer Weg, da sich die Abwicklung teilweise der Schweizer Kontrolle entzieht und die lokalen Behörden vor Ort involviert sind. Besteht eine Ehe einmal, müssen Schweizer Behörden den Nachweis erbringen, dass die Heirat

nicht rechtmässig ist.

Anders schaut es aus, wenn das Paar in der Schweiz zu heiraten beabsichtigt. Zwar ist die erste Anlaufstelle ebenso die Schweizer Vertretung, aber damit überhaupt geheiratet werden kann, müssen die Schweizer Behörden zuerst eine Einreisebewilligung erteilen. Abhängig von der Herkunft ist der Aufwand immens. Nach der Einreichung Dutzender Dokumente wie eines Strafregisterauszugs oder einer Bescheinigung über die eigene Ledigkeit werden diese in einem ersten Schritt gleich vor Ort geprüft. Danach wird das Dossier an das kantonale Migrationsamt am Wohnort des Partners geschickt. Gleichzeitig beantragt die Person ein Visum mit dem Einreisezweck der Ehevorbereitung.

Hat das Migrationsamt die Dokumente gutgeheissen, wird als Nächstes der Schweizer Partner unter die Lupe genommen. Zur Abklärung der finanziellen Sicherheit ist der Nachweis von Vermögen oder einem angemessenen Lohn zu erbringen. Daneben muss für die Zeit vor der tatsächlichen Eheschliessung in der Schweiz eine Verpflichtungserklärung über 30 000 Franken für den ausländischen Partner abgegeben werden. Damit soll verhindert werden, dass die Person in der Schweiz untertaucht oder ein Asylgesuch stellt. Weitreichende Folgen besitzt der Entschluss zur Eheschliessung auch in wohnlicher Hinsicht. Laut Bestimmungen hat das zukünftige Paar in einer Wohnung zu leben, die mindestens über zwei separate Räume, eine Nasszelle und eine Küche verfügt. Darüber hinaus ist das Einverständnis des Wohnungsvermieters über die Wohnsitznahme des künftigen Ehepartners einzuholen.

Fehlende Verhältnismässigkeit

Wann ist eine Ehe eine Scheinehe? Diese im Verfahren zentrale Frage lässt sich auch deshalb nur schwer schlüssig beantworten, weil nicht immer Liebe im Vordergrund steht, sondern vielmehr finanzielle Sicherheit, Status oder auch nur Torschlusspanik, wenngleich dies niemand gerne zugibt. Geprüft wird das Vorliegen einer Scheinehe nach bestimmten Kriterien wie einem grossen Altersunterschied, einem Asylantrag eines Partners, einer Heirat kurz vor der drohenden Abschiebung oder einer gemeinsamen Sprache. In diesen Fällen kann das zuständige Migrationsamt die Ehepartner jeweils getrennt befragen. «Was fanden Sie an Ihrem zukünftigen Ehegatten so interessant, dass die Beziehung aufrechterhalten wurde?», lautet dann eine der Fragen.

Trotz positivem Ausgang des Verfahrens ist das Fazit von Matthias Leicht, der seit sieben Jahren mit einer bolivianischen Frau verheiratet ist, über den behördlichen Umgang eindeutig: «Die Behörden verlieren die Verhältnismässigkeit. Immer wenn man sich beschwert, wird auf die Scheinehe verwiesen.» Alleine in den letzten sieben Jahren hätte seine Frau viermal den Nachweis erbringen müssen, dass sie keine Sozialhilfe beantrage. Es sei irrelevant, wie gut sich jemand integriert habe.

Bei so viel politischem Zündstoff erstaunt, dass keine offiziellen Zahlen zur Scheinehe existieren. Michael Glauser vom Bundesamt für Migration verweist lediglich auf ein Kreisschreiben von 2005,

2 von 3 05.04.2012 15:57

in dem von 500 bis 1000 Verdachtsfällen pro Jahr ausgegangen werde. Bei den 2005 geschlossenen Ehen mit einem ausländischen Partner (19 733 an der Zahl) würde der Anteil der Verdachtsfälle umgerechnet bei 2,5 bis 5 Prozent liegen.

Zahlen zu binationalen Ehen

wat. · Ein Blick in die Statistik verdeutlicht, dass Ehen zwischen Ausländern und Schweizern längst die gesellschaftliche Realität widerspiegeln. Während 1970 noch drei von vier Ehen zwischen Schweizern geschlossen wurden, ist dieser Anteil in den letzten 40 Jahren kontinuierlich auf 51 Prozent (2010) gesunken. Im Gegenzug machen binationale Heiraten heutzutage 42 Prozent an allen geschlossenen Ehen aus.

Nur leicht rückgängig, aber relativ volatil ist dabei die Gesamtzahl der Heiraten in der Schweiz im Zeitraum von 1970 bis 2010. Bei der Verteilung nach Geschlechtern fällt auf, dass sich die Anzahl an Heiraten zwischen Schweizerinnen und Ausländern von 2000 bis 2010 verdoppelt hat, während die Kombination Ausländerin/Schweizer seit 1990 nur leicht gewachsen ist. Bei der Herkunft aussereuropäischer Partner dominieren Brasilien, die Türkei und Thailand die Beliebtheitsskala. Vor allem Schweizer haben in der Wahl ausländischer Frauen klare Präferenzen, wie sich dies an Thailand, Russland, der Ukraine und Japan besonders deutlich zeigt.

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von NZZ Online ist nicht gestattet.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter:

http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/schweiz/wenn-die-herkunft-zum-stolperstein-wird 1.16274764.html

3 von 3 05.04.2012 15:57